

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
 SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
 DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
 GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
 EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
 ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
 COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
 COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
 CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
 CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
 EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJU TEISINGUMO TEISMAS
 EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
 IL-QORTI TAL-ĞUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
 HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
 TRYBUNAL SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓŁNOT EUROPEJSKICH
 TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
 SÚDNY DVOR EURÓPSKÝCH SPOLOČENSTIEV
 SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
 EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
 EUROPEiska GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 61/05

30. Juni 2005

Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-537/03

Katja Candolin u. a. / Vahinkovakuutusosakeyhtiö Pohjola und Jarno Ruokoranta

EIN SYSTEM EINER OBLIGATORISCHEN KFZ-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG, DAS DEN SCHADENSERSATZANSPRUCH EINES FAHRZEUGINSASSEN, DER ZUR ENTSTEHUNG DES SCHADENS BEIGETRAGEN HAT, UNVERHÄLTNISMÄSSIG BEGRENZT ODER AUSSCHLIESST, VERSTÖSST GEGEN DAS GEMEINSCHAFTSRECHT

Dass der Fahrzeuginsasse der Eigentümer des Fahrzeugs ist, dessen Führer den Unfall verursacht hat, ist ohne Belang.

Im Jahr 1997 unternahmen T. Candolin, die Mutter der Klägerin Candolin, und die Kläger Viljaniemi und Paananen eine Fahrt im Auto des Letztgenannten, das vom Beklagten Ruokoranta gefahren wurde. Auf dieser Fahrt ereignete sich ein Verkehrsunfall, bei dem T. Candolin ums Leben kam und die anderen Fahrzeuginsassen schwer verletzt wurden. Der Fahrzeugführer und alle anderen Fahrzeuginsassen waren betrunken.

Der Beklagte Ruokoranta wurde zu einer Freiheitsstrafe und zur Zahlung von Schadensersatz an die Kläger verurteilt. Die mit dem Rechtsstreit befassten Gerichte befanden jedoch, dass die Fahrzeuginsassen die Trunkenheit des Fahrzeugführers hätten bemerken müssen, und entschieden, dass nach dem finnischen Gesetz über die Kfz-Versicherung¹ keiner von ihnen einen Anspruch auf Schadensersatz durch die Versicherungsgesellschaft habe.

In diesem Zusammenhang möchte der Oberste finnische Gerichtshof vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften wissen, ob das Gemeinschaftsrecht einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der der Anspruch eines Fahrzeuginsassen auf Schadensersatz durch die obligatorische Kfz-Haftpflichtversicherung wegen seines Beitrags zu dem Schaden ausgeschlossen oder begrenzt werden kann, und ob die Antwort anders ausfällt, wenn der Fahrzeuginsasse der Eigentümer des Fahrzeugs ist.

¹ Gesetz 279/1959 vom 26. Juni 1959.

Der Gerichtshof stellt zunächst fest, dass die **Richtlinien** über die Kfz-Haftpflichtversicherung² **nicht die Haftpflichtregelungen der Mitgliedstaaten harmonisieren sollen** und dass es diesen beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts nach wie vor freisteht, die Haftpflicht für Schäden aus Verkehrsunfällen mit Kraftfahrzeugen selbst zu regeln.

Die Mitgliedstaaten müssen jedoch bei der Ausübung ihrer Befugnisse das Gemeinschaftsrecht, insbesondere diese Richtlinien, **beachten**, deren Ziel es ist, sicherzustellen, dass alle verkehrsunfallgeschädigten Fahrzeuginsassen ihre Schäden über die obligatorische Kfz-Haftpflichtversicherung ersetzt bekommen können.

Die nationalen Vorschriften über den Ersatz von Verkehrsunfallschäden dürfen die genannten Bestimmungen deshalb nicht ihrer praktischen Wirksamkeit berauben.

Dies wäre insbesondere der Fall, wenn eine auf allgemeinen und abstrakten Kriterien beruhende nationale Regelung dem Fahrzeuginsassen allein wegen seines Beitrags zu dem Schaden den Anspruch auf Schadensersatz durch die obligatorische Kfz-Haftpflichtversicherung nähme oder ihn unverhältnismäßig begrenzte.

Der Schadensersatz für den Geschädigten darf seinem Umfang nach nur unter außergewöhnlichen Umständen auf der Grundlage einer Einzelfallbeurteilung **begrenzt werden**.

Die Beurteilung, ob solche Umstände vorliegen und die Begrenzung des Schadensersatzes verhältnismäßig ist, kommt dem nationalen Gericht zu. **Der Umstand, dass der Fahrzeuginsasse der Eigentümer des Fahrzeugs ist, dessen Führer den Unfall verursacht hat, ist ohne Bedeutung.**

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE, EN, FI, FR, IT, NL, PL

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes:

<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*

² Richtlinie 72/166/EWG des Rates vom 24. April 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. L 103, S. 1); Zweite Richtlinie 84/5/EWG des Rates vom 30. Dezember 1983 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (ABl. 1984, L 8, S. 17); Dritte Richtlinie 90/232/EWG des Rates vom 14. Mai 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (ABl. L 129, S. 33).